

Was wir dazu sagen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **122 (1956)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In der Untersuchung weiterer Maßnahmen zum Schutze der Panzer gegen Flieger geht Arias von der auch für schweizerische Verhältnisse zutreffenden Voraussetzung aus, daß die Panzertruppe, den Fallschirmjägern ähnlich, nur Aufgaben mit räumlich und zeitlich begrenztem Ziel erhalten wird. Daher ist es möglich, den Panzerverband von schwerfälligen rückwärtigen Diensten zu entlasten. Seine *Beweglichkeit* muß mit allen Mitteln gesteigert werden: Geländegängigkeit, Selbstfahrlafetten, automatische Richt- und Abschlußvorrichtungen. *Tarnung*: Geländeausnützung (Vermeidung jeder Massierung), Verwendung von Tarnmaterial und Scheinanlagen, Mitführen von Baumaschinen zum sofortigen Eingraben der Panzer, Verwendung von Nebel (größtes Hindernis für den Flieger), Nachtkampf (Infrarotgerät).

Zum Schluß wird darauf hingewiesen, daß die vorgesehenen Mittel zum Schutz der Panzer gegen Flieger gleichzeitig auch Maßnahmen sind zum Schutz vor Atomwaffenbeschuß. «*Imparare a far presto*» ist die für Materialbeschaffung, Organisation und Kampfweise zu beherzigende Losung. gw.

Was wir dazu sagen

Notwendigkeit einer schweizerischen Lösung

Von Lt. Bernardo Moser

Im Bewußtsein, in eine hierarchische Ordnung hineinzureden, aber doch im Glauben an eine im staatsrechtlichen Prinzip der Demokratie und im militärischen Grundsatz der Milizarmee verwurzelte Berechtigung auch und namentlich der Subalternoffiziere, in allen grundsätzlichen, taktischen und technischen Militärfragen mitreden zu dürfen, möchte ich meine Ansicht zu einem grundsätzlichen Punkte in unserer Armeediskussion darlegen.

In den Diskussionen über organisatorische und finanzielle Fragen scheinen sich oft erbitterte Kämpfe zwischen den einzelnen Waffengattungen zu entfachen um die 500 Millionen, die zur Verteilung gelangen, und in hitzigen Plädoyers wird die hohe Bedeutung der eigenen und die geringere Bedeutung der andern Waffen darzustellen versucht. Die sich je länger je mehr zu einer Legende entwickelnde Einheitlichkeit der Auffassungen in Volk und Armee, wie sie im Reduitgedanken von 1940 zum Ausdruck kam, steht zur heutigen Diskussionslage in krassem Gegensatz. Was als Hoffnung übrigbleibt, ist der Gedanke, daß in einer künftigen Krisenlage diese Einheitlich-

keit und Einmütigkeit in der einzuschlagenden strategischen Planung unter dem Druck der Stunde wohl wiederum zustande käme. Aber damit diese Hoffnung auf eine Einigung aller widerspruchsvollen Geister im Ernstfall erhalten bleibt, muß bereits heute im Zeitpunkt heftigster Diskussionen Bedacht genommen werden, und man muß sich immer wieder des unverrückbaren Fundamentes bewußt sein, von dem jegliche Diskussion über Armeeprobleme auszugehen hat, nämlich vom Grundsatz der bewaffneten *Neutralität*. Diese politische Maxime – Basis unserer gesamten Politik – bleibt unsere stärkste Waffe, und wehe einer Armeorganisation, welche sich über dieses Prinzip hinwegsetzt. Noch ist es nicht so weit, aber wehret den Anfängen! Der Grundsatz der bewaffneten Neutralität darf – jedenfalls im heutigen Zeitpunkt – nicht in Frage gestellt und auch nicht geritzt werden. Es wäre äußerst gefährlich, mit dem Gedanken einer Verbündung zu spielen oder gar beim Aufbau und der Organisation unserer Armee die Möglichkeit einer militärischen Allianz in Rechnung zu stellen. Es darf bei unseren Berechnungen nicht um ein Durchhalten bis zum Bündnis mit dem Gegner unseres Gegners gehen, sondern es gibt für uns nur ein Ziel, nach welchem wir unsere Planung auszurichten haben: möglichst langes *selbständiges Durchhalten*. Dieses selbständige Durchhalten fordert vermehrte Anstrengungen in Richtung der geistigen Landesverteidigung, weil es im Kriege schlußendlich für uns einen Zeitpunkt geben wird, wo alle unsere technischen und taktischen Fähigkeiten und Möglichkeiten erschöpft sein werden, und wo es dann gerade gilt, gleichwohl noch durchzuhalten. Dazu bedarf es neben allem «Geist» und guten Willen noch des einen: des Bodens, eines Stück Schweizerbodens, wo diese selbständig-neutralen Schweizer noch zu kämpfen gewillt sind. In einem künftigen Kriege, er mag technisch noch so ausgeklügelt sein, wird es immer und immer wieder um die Beherrschung des Bodens gehen, sogar noch dann, wenn das Ziel des Gegners in einer geistigen Unterjochung unseres Landes bestehen sollte. Daß die geistige Landesverteidigung im Boden verankert ist, im Staatsgebiet, ohne welches die Existenz eines Staates undenkbar wird, hat der letzte Krieg erneut bestätigt. Gerade der schweizerische «Geist» wird immer untrennbar mit dem schweizerischen Boden verflochten sein. Zur Erhaltung dieses Bodens ist die beste und modernste Infanterie unumgänglich notwendig.

Ein zweiter Faktor, der beim Aufbau unserer Armee – immer im Hinblick auf ein möglichst langes selbständiges Durchhalten – notwendigerweise berücksichtigt werden muß, liegt in unserer demokratischen Staatsordnung begründet; wenn das Schweizervolk nicht einsehen will, daß es noch mehr und noch viel mehr leisten muß für seine Armee und seine Freiheit und Unabhängigkeit, in geistiger Beziehung ganz besonders und doch

allermindestens in finanzieller Hinsicht, wenn es das nicht will, dann muß sich die Organisation unserer Armee eben diesem Volkswillen, mag es noch so absurd und selbstmörderisch und bedauerlich sein, fügen und anpassen. Und wenn finanziell die Mittel nicht ausreichen, um sowohl eine starke Infanterie als auch eine starke Panzertruppe, als auch ein befestigtes Gelände, als auch eine starke Luftwaffe aufzustellen, so muß sich die verantwortliche, diesem unverständigen Volke verantwortliche Armeeführung eben entscheiden, welchem Postulate der Vorrang zukomme und welche Verwirklichung die dringendste sei. Da scheint es uns besser, statt eine halbbatzige Infanterie («Typ 1939») in einem mit wenigen Hindernissen versehenen Gelände mit einigen wenigen und deshalb nutzlosen Panzern kämpfen zu lassen, dafür aber im Besitze einer – weil es eben finanziell undurchführbar ist ebenfalls halbbatzigen – Luftwaffe zu sein, kurz, eine Miniaturarmee besitzen zu wollen, *eine möglichst stark mit Panzern dotierte Infanterie in ein möglichst gut befestigtes Gelände hineinzustellen*, dafür auf eine Luftwaffe zu verzichten. Es wäre eine eigene, eine schweizerische Lösung – wie einst bei der Reduitidee –, deren geistiges Rückgrat im Volke seine Verankerung finden müßte; vielleicht erscheint sie als einseitige, aber es wäre doch eine kraftvolle, kompromißlose, dem Tatsächlichen und Möglichen angepaßte Lösung, die gerade deshalb den Hauptzweck unserer Armee, den Krieg zu verhüten, noch besser zu erfüllen imstande wäre.

Es geht hier um eine Frage des Abwägens, bei welcher der Grundsatz «weniger wäre mehr» seine volle Berechtigung hat. Und es geht um eine grundsätzliche Entscheidung, die in ihrer vollen Grundsätzlichkeit objektiv, überparteilich und frei von Prestigefragen zu beurteilen ist und sich immer auf der politischen Maxime der Neutralität aufbauen muß. Ich hätte als Zugführer auch gerne Sturmgewehre und handlichere leichte Maschinengewehre, und ich sehne mich nach einem kleinen Zugsminenwerfer. Ich unterdrücke diese Wünsche, aber nur dann, wenn ich überzeugt bin, daß die finanziellen Mittel besser und wirksamer angelegt werden als es bei meinen Zugswerfern der Fall wäre – aber diese Überzeugung fehlt mir in bezug auf die heutigen und die künftigen Möglichkeiten einer schweizerischen Luftwaffe.

Nachschrift der Redaktion: Die Forderung nach möglichst langem, selbständigem Durchhalten ist in jeder Hinsicht zu unterstützen. Sie wird aber kaum erfüllt, wenn von Anfang an darauf verzichtet wird, dasjenige für unsere Landesverteidigung anzufordern, was ihr eine Abwehrchance im modernen Kampfe verschafft. Man kann aus sachlicher Einsicht auf der Stufe Zugführer und Kompaniekommandant auf Zugsminenwerfer verzichten, weil man weiß, daß das Bataillon mit seinen Minenwerfern oder

daß das Regiment mit der ihm zugeteilten Artillerie hilft. Wer sich den modernen Kampf wirklich vorstellt, wer sich bewußt bleibt, welche Bedeutung der Luftwaffe als härtestem Hammer zukommt, muß erkennen, daß eine Armee ohne genügende Flugwaffe eine nur bescheidene Abwehrchance besitzt. Die Frage des Maßes bleibt trotzdem gestellt. Aber es ist die Aufgabe des militärisch Verantwortlichen, dem Volke zu sagen, was nottut, bevor die minimste Lösung gewählt wird. Eine an der alleruntersten Grenze liegende Lösung kann nicht «die schweizerische» sein.

AUSLÄNDISCHE ARMEEN

Das neue deutsche Wehrpflichtgesetz

Mit der Unterzeichnung durch Bundespräsident Theodor Heuß ist am 21. Juli dieses Jahres das vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossene Wehrpflichtgesetz in Kraft getreten. Es regelt in sechs Abschnitten in vorbildlicher Klarheit den Umfang der Wehrpflicht und das militärische Kontrollwesen. Weiter enthält es detaillierte Vorschriften betreffend die Kriegsdienstverweigerer, die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel sowie Übergangsbestimmungen, die sich hauptsächlich mit der Dienstpflicht der Angehörigen der früheren Wehrmacht in der neuen Bundeswehr befassen.

Es mag interessant sein, die verschiedenen Abschnitte zu durchgehen. Im einen oder andern Fall wird man unwillkürlich versucht sein, eine Parallele zu den schweizerischen Verhältnissen zu ziehen.

Abschnitt I – Wehrpflicht. Hier wird grundsätzlich die allgemeine Wehrpflicht der männlichen Deutschen (im Sinne des Grundgesetzes) vom vollendeten 18. Lebensjahr hinweg festgelegt. Interessant ist, daß die Wehrpflicht der deutschen Staatsbürger, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb Deutschlands haben, ruht. Dabei wird insbesondere auf die Doppelbürger verwiesen, denen das neue Gesetz in dieser Beziehung alle Schwierigkeiten aus dem Wege räumt. Andererseits ist eine Retorsionsklausel eingebaut, die es ermöglicht, in Deutschland wohnende Ausländer der Wehrpflicht zu unterwerfen, sofern der ausländische Staat Deutsche gesetzlich zum Wehrdienst verpflichtet.

Die Wehrpflicht besteht aus der Pflicht, sich zu melden, vorzustellen und sich untersuchen zu lassen (Aushebung), aus dem Grundwehrdienst (Rekrutenschule) und aus Wehrübungen (Wiederholungskursen). Die Dauer dieser Dienste selbst ist im Gesetz nicht festgelegt.

Wehrdienst in fremden Streitkräften (NATO!) bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Verteidigung, kann aber allenfalls auf den Wehrdienst im Bundesheer angerechnet werden.

Vom Wehrdienst ausgeschlossen sind körperlich und geistig Untaugliche, Bevormundete, Vorbestrafte und ganz allgemein die nicht in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Bürger. Von Wehrdienst sind befreit die Pfarrer und Priester der beiden Hauptkonfessionen sowie sinngemäß Geistliche anderer Bekenntnisse, ferner Schwerkriegsbeschädigte und Spätheimkehrer. Eine Rückstellung vom Wehrdienst kann erfolgen für den alleinigen Familienversorger, Kandidaten und Gewählte der Länder-